

Geistiges Eigentum (IPR) in Horizon Europe-Verbundprojekten

„Geistiges Eigentum (EN: intellectual property, IP) bezieht sich auf Schöpfungen des Geistes. Dies sind zum Beispiel Erfindungen, literarische oder künstlerische Werke sowie im Handel genutzte Symbole, Namen, Bilder, Muster und Modelle.“ (Quelle: Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO))

Das geistige Eigentum (IP) ist entweder urheberrechtlich geschützt (z.B. Texte, Bilder, Kompositionen) oder kann gewerblich (Erfindungen, Design) geschützt werden. Der Umgang mit IP wird im Zuwendungsvertrag, dem Grant Agreement (GA) inklusive der Description of the action (Annex 1) und den Specific Rules (Annex 5) geregelt. Die Kommission legt im Rahmenprogramm Horizon Europe verstärkt den Fokus auf Verwertung und Verbreitung der Projektergebnisse, auch nach dem Ende der Projekte. Daher wird im Schlussbericht eine Results Ownership List verlangt, welche die Eigentümer der Rechte an den Ergebnissen (Results) identifiziert. Die Results sind, soweit nicht legitime Interessen entgegenstehen, sofort als Open Access (sog. „goldener Weg“) zu veröffentlichen.

Die Regelungen für die Zusammenarbeit im Konsortium müssen die Konsortialpartner im Consortium Agreement (CA) verhandeln. In diesem CA kann in gewissem Rahmen von den Vorgaben des GA abgewichen werden.

Begriffe

- **Background** sind Kenntnisse und Schutzrechte der Vertragsnehmer, die vor dem Beitritt zum EU-Zuwendungsvertrag erworben worden sind und die für die Projektdurchführung und/oder Nutzung der Projektergebnisse benötigt werden. Kenntnisse, die parallel zum Projekt erworben werden, gehören nicht zum Background und müssen nicht ins Projekt eingebracht werden. Der Background sollte im CA schriftlich identifiziert werden.
- **Results** (ehemals Foreground) sind die Projektergebnisse, d.h. die im Projekt erarbeiteten schutzrechtsfähigen und sonstigen Kenntnisse.

Weitere Definitionen von Begriffen finden Sie im [GA](#) und Annex 5.

Regelungen im CA

Folgende Regelungen werden häufig vereinbart. Andere Regelungen können vereinbart werden, soweit sie ebenso die Interessen der Beteiligten ausreichend berücksichtigen.

Background - Rechte und Zugang

- Jeder Partner behält die Rechte an eigenem Background.
- Soweit vor der Unterzeichnung des GA nicht etwas anderes vereinbart wurde, haben die Projektpartner das Recht, den Background anderer Partner unentgeltlich zu nutzen, um die eigenen Projektarbeiten durchzuführen.
- Soweit der Background anderer Partner für die Verwertung der eigenen Results notwendig ist, sollte auch hierfür ein Zugangsrecht im Konsortialvertrag vereinbart werden. Der Zugang kann zu fairen und angemessenen Bedingungen gewährt werden.
- Die Projektpartner müssen im CA vereinbaren, welcher Background für das Projekt notwendig ist oder welcher Background ausgeschlossen wird. Da der Vertrag nicht mit dem beteiligten Institut, sondern mit der rechtsfähigen Einrichtung (also z. B. der Hochschule) geschlossen wird, sollten im Konsortialvertrag die Zugangsrechte auf den Background des beteiligten Instituts/der beteiligten Arbeitsgruppe beschränkt werden.

Results - Rechte und Zugang

- Results sind geistiges Eigentum des Partners, der die Projektergebnisse erarbeitet hat.
- Gehen die Ergebnisse auf gemeinsame Arbeiten von zwei oder mehr Partnern zurück und sind nicht trennbar, dann entsteht gemeinsames geistiges Eigentum dieser beteiligten Partner.
- Die Projektpartner haben das Recht, Results anderer Partner zu nutzen, um die eigenen Projektarbeiten durchzuführen. Der Zugang wird unentgeltlich gewährt.
- Es sollten Zugangsrechte zu Results für die Verwertung eigener Ergebnisse zu fairen und angemessenen Bedingungen vereinbart werden.

Nutzung Results

- Werden die Results nicht öffentlich zugänglich gemacht, dann sollte jeder Partner selbst für einen effektiven Schutz seiner Results sorgen (Patente oder sonstige Schutzrechte).

Verbreitung der Projektergebnisse und Open Access

- Sofern keine Einschränkungen wegen des Schutzes von geistigem Eigentum, Sicherheitsvorschriften oder legitimen Interessen der anderen Teilnehmer bestehen, müssen die Projektergebnisse so schnell wie möglich verbreitet werden. Die anderen Partner müssen in der Regel vorher über die geplante Veröffentlichung informiert werden.
- Unter Horizon Europe muss die Verbreitung von Ergebnissen in Form von wissenschaftlichen Publikationen im Wege des freien Zugangs (Open Access – goldener Weg) erfolgen, d.h. also für den Leser kostenlos und öffentlich im Internet, in der Regel in Repositorien zugänglich gemacht werden.

Diese Hinweise sollen einen vereinfachten Überblick verschaffen. Für Detailfragen empfehlen wir, Chapter 4, „Grant Implementation“ des [GA](#), Annex 5 sowie die Erläuterungen in der kommentierten Fassung des GA, das [Annotated Model Grand Agreement](#), hinzuzuziehen.

Ihre Ansprechperson im EU-Hochschulbüro Hannover/Hildesheim:

Rechtliche Angelegenheiten

Anna Maria Wagner

Tel.: 0511/762-4042 oder per [E-Mail](#); Weitere Informationen finden Sie auf der [Webseite des EU-Hochschulbüros](#) Hannover/Hildesheim.